

Thema: Sperrfahrten mit Zweiwegefahrzeugen ohne Zugsicherungseinrichtungen

Gültig: ab 05.02.2018

1. Grundsatz:

Zweiwegefahrzeuge verkehren im gesperrten Gleis und im Baugleis nur im Rahmen einer Betra.

Zweiwegefahrzeuge ohne Zugsicherungseinrichtung haben eine Einsatzbeschränkung, welche am Fahrzeug neben der Anschriftentafel für Nebenfahrzeuge angebracht ist:

„Darf nicht als führendes Fahrzeug bei Zugfahrten auf Strecken mit Zugbeeinflussungseinrichtung verkehren.“

2. Züge fahren, Begriffe, Ril 408.201A01

Kleinwagen

Kleinwagen sind Nebenfahrzeuge, die die Gleisschaltmittel oder Freimeldeanlagen nicht zuverlässig bedienen.

Kleinwagenfahrten, Ril 408.2101A01

Kleinwagenfahrten sind Fahrten, die aus Kleinwagen gebildet sind oder in die Kleinwagen eingestellt sind. Sie dürfen nur als Sperrfahr oder Rangierfahrt verkehren.

Kleinwagenfahrten als Sperrfahrten sind nach den Regeln für Zugfahrten unter Beachtung der für Kleinwagenfahrten geltenden Besonderheiten durchzuführen

Kleinwagenfahrten als Rangierfahrten sind nach den Regeln für das Rangieren unter Beachtung der für Kleinwagen geltenden Besonderheiten durchzuführen.

Sperrfahrten, Ril 408.2101A01

Sperrfahrten sind Züge oder Kleinwagenfahrten, die in einem Gleis der freien Strecke eingelassen werden, das gesperrt ist.

3. Bezeichnen der Züge, Ril 408.2202 Abschnitt 1

Züge müssen in Aufträgen oder Meldungen mit dem Wortlaut „Zug“ und der Zugnummer bezeichnet werden.

Das Wort „Zug“ muss bei Sperrfahrten durch „Sperrfahrt“, bei Kleinwagenfahrten durch das Wort „Sperrfahrt Kl“ ersetzt werden.

4. Als Sperrfahrten durchzuführende Zugfahrten, Ril 408.2481 Abschnitt 1

4.1 Folgende Zugfahrten müssen als Sperrfahrt durchgeführt werden:

1. Zugfahrten die Rückwärtsbewegungen durchführen müssen,

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfg	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert

2. **Kleinwagenfahrten (Sperrfahrt KI),**

3. Schneeräumfahrten.

4.2 Der Triebfahrzeugführer muss dem Fahrdienstleiter des Zuganfangsbahnhofes mitteilen, dass er eine Sperrfahrt nach 4.1 durchführt.

5. Ausdehnung der Sperrfahrten, Ril 408.2481 Abschnitt 2

5.1 Sperrfahrten dürfen

- a) von einer Zugmeldestelle bis zur nächsten verkehren und dabei auf zweigleisiger Strecke das Regelgleis oder das Gegengleis befahren.
- b) einen Teil der freien Strecke zwischen zwei Zugmeldestellen befahren und dabei
 - auf einer Zugmeldestelle beginnen und auf demselben Gleis zur Zugmeldestelle zurückkehren oder auf der freien Strecke enden, oder
 - auf der Freien Strecke beginnen und auf der freien Strecke oder auf einer Zugmeldestelle enden.

Für Sperrfahrten, die während unterbrochenen Arbeitszeit verkehren, kann in einer Beta etwas anderes bestimmt sein.

5.2 In ein gesperrtes Gleis dürfen mehrere Sperrfahrten eingelassen werden.

5.3 Für Sperrfahrten, die auf Abzweigstellen verkehren oder Anschlussstellen bedienen, können im Streckenbuch oder **in einer Beta ergänzende Regeln gegeben sein.**

5.4 Das Bewegen von Fahrzeugen im Baugleis ist Rangieren.

5.5 Der Triebfahrzeugführer darf Fahrzeuge in ein Gleis einsetzen (eingleisen), wenn der Fahrdienstleiter, der das Gleis gesperrt hat, zugestimmt hat.

6. Sperrfahrten trennen, Fahrzeuge abstellen, Ril 408.2481 Abschnitt 4

Im Streckenbuch oder **in einer Beta kann zugelassen sein, dass auf der freien Strecke Sperrfahrten getrennt oder einzelne Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.**

7 Abfahrt, Ril 408.2481 Abschnitt 5

Sperrfahrten dürfen auf der freien Strecke erst abfahren, wenn der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer die Zustimmung zur Abfahrt mündlich gegeben hat.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfz	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert

8. Gültigkeit der Signale, Ril 408.2481 Abschnitt 6

8.1 Wenn mehrere Sperrfahrten vor einem Signal halten, oder sich ihm nähern, gilt die Fahrtstellung des Hauptsignals oder das Signal Sh 1, Zs 1, Zs 7, Zs 8 oder Ts 3 nur für den Treibfahrzeugführer der jeweils ersten Sperrfahrt.

8.2 Kleinwagenfahrten dürfen an Signalen Ne 14 auf Strecken mit ETCS-Level 2 ohne Hauptsignale nur auf Befehl 2 vorbeifahren.

9. Geschwindigkeit, Ril 408.2481 Abschnitt 7

9.1 Die zulässige Geschwindigkeit einer gezogenen Sperrfahrt ist 50 km/h

9.2 Die zulässige Geschwindigkeit einer geschobenen Sperrfahrt ist

a) 30 km/h, jedoch

b) 20 km/h beim Befahren von Bahnübergängen ohne technische Sicherung

9.3 entfällt

9.4 Die Zulässige Geschwindigkeit einer Kleinwagenfahrt (Sperrfahrt KI), die von einem Kleinwagen angetrieben wird, ist 25 km/h.

10. Verhalten an Bahnübergängen, Ril 408.2481 Abschnitt 8

10.1 Vor Bahnübergängen mit offenen Schranken muss der Triebfahrzeugführer anhalten, bis die Schranken geschlossen sind. Wenn der Triebfahrzeugführer nach Abschnitt 9 (Ril 408.2481) bei der Rück- oder Weiterfahrt auf Sicht fahren muss, muss er auch bei geschlossenen Schranken zunächst anhalten. Wenn eine Verständigung mit dem Schrankenwärter nicht möglich ist, muss der Triebfahrzeugführer nach Modul 408.2671 Abschnitt 2 Absatz (7)

11. Rück- oder Weiterfahrt, Ril 408.2481 Abschnitt 9

Bei Halt auf freier Strecke muss der Triebfahrzeugführer den Fahrdienstleiter der Zugmeldestelle, der die Sperrfahrt abgelassen oder zugelassen hat, sobald wie möglich über die Rück- oder Weiterfahrt verständigen und die Zustimmung einholen. Bis dies geschehen ist muss der Triebfahrzeugführer auf Sicht fahren.

12. Sperrfahrt beenden, Ril 408.2481 Abschnitt 10

12.1 Wenn die Sperrfahrt auf einer Zugmeldestelle endet, muss der Triebfahrzeugführer dem Fahrdienstleiter die Ankunft aller Fahrzeuge melden.

12.2 Wenn die Sperrfahrt auf der freien Strecke – außer auf einer Abzweigstelle – endet, muss der Triebfahrzeugführer

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfz	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert

- a) wenn die Sperrfahrt auf einer Zugmeldestelle abgefahren ist – dem Fahrdienstleiter dieser Zugmeldestelle oder
- b) wenn die Sperrfahrt auf der freien Strecke abgefahren ist – dem Fahrdienstleiter, der das Gleis gesperrt hat,

melden, dass das Streckengleis von allen Fahrzeugen der Sperrfahrt und von ggf. abgestellten Fahrzeugen geräumt ist.

Signaltechnische Einrichtungen zum Einschließen der Sperrfahrt in einer Ausweichanschlussstelle darf der Triebfahrzeugführer erst nach der Meldung bedienen.

13. Rangieren, Begriffe, Ril 408.4801A01

13.1 Bahnhöfe

Bahnhöfe sind Bahnanlagen mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, halten, kreuzen, überholen oder wenden dürfen. Bahnhofsteile können durch Zwischensignale bzw. **Signale Ne 14** gegeneinander abgegrenzt sein.

13.2 Balise, Balisengruppen

Eine Balise ist ein im Gleis angeordnetes Datenübertragungselement.



13.3 Durchgehende Hauptgleise

Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung in den Bahnhöfen.

13.3 Grenze zwischen Bahnhof und freier Strecke

Als Grenze zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke gelten im Allgemeinen die Einfahrsignale bzw. die sie ersetzenden **Signale Ne 14** oder Trapeztafeln, sonst die Einfahrweichen. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Grenze anderweitig festgelegt sein. Bahnhofsgleise und andere Anlagen neben den durchgehenden Hauptgleisen, die über die Grenze hinausreichen, gehören zu den Bahnhofsanlagen.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfzfg	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert

13.4 Rangieren

Rangieren ist das Bewegen von Fahrzeugen im Bahnhofsbetrieb, ausgenommen das fahren von Zügen. Das Bewegen von Fahrzeugen im Baugleis ist Rangieren. Beim Rangieren wird nach folgenden Fahrzeugbewegungen unterschieden:

- Rangierfahrt
- Abdrücken, Ablaufen,
- Abstoßen
- Beidrücken,
- Aufdrücken und
- Verschieben.

13.5 Rangierfahrt

Eine Rangierfahrt ist eine Fahrzeugbewegung beim Rangieren, bei der

- einzelne arbeitende Triebfahrzeuge oder
- eine Gruppe gekuppelter Fahrzeuge von denen mindestens ein Fahrzeug ein arbeitendes Triebfahrzeug ist,

bewegt werden

14 Bahnübergänge sichern, Ril 408.2671 Abschnitt 2

14.1 Allgemeine Regeln Ril 408.2671 Abschnitt 2 Absatz (1)

Der Triebfahrzeugführer muss einen Bahnübergang in folgenden Fällen sichern:

- a) Der Fahrdienstleiter hat die Sicherung durch Befehl 8 angeordnet.
- b) Ril 301 schreibt eine Sicherung vor.
(Signal BÜ 2 Rautentafel, BÜ 4 Merktafel, BÜ 4 Pfeiftafel.
- c) Der Zug hat zwischen dem Signal BÜ 2 oder BÜ 3 und dem Bahnübergang gehalten oder ist langsamer als 20 km/h gefahren

14.2 technisch sichern nicht möglich Ril 408.2671 Abschnitt 2 Absatz (7)

Wenn der Triebfahrzeugführer die technische Sicherung nach Absatz (6) nicht einschalten kann, muss er vor der Weiterfahrt die Wegbenutzer durch Signal Zp 1 warnen. Bei einem geschobenen Zug muss der der Mitarbeiter auf dem Fahrzeug an der Spitze die Wegbenutzer durch Signal Zp 1 warnen. Danach darf der Triebfahrzeugführer mit Schrittgeschwindigkeit auf den Bahnübergang fahren. Wenn das erste Fahrzeug die Straßenmitte erreicht hat, muss er den Bahnübergang schnellstens räumen.

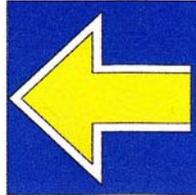
Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfz	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert

15. Signal Ne 14 – ETCS-Halt-Tafel, Ril 301.1401 Abschnitt 10

10 Signal Ne 14 – ETCS-Halt-Tafel (ETCS Stop marker)

(1) Halt für Züge in ETCS-Betriebsart SR.

(2) Ein gelber Pfeil mit weißem Rand auf einer blauen quadratischen Tafel.



(3) Das Signal gilt für das Gleis, auf das der Pfeil weist.



links vom Gleis



über dem Gleis



rechts vom Gleis

Ausrichtung des Pfeils bei Anordnung des Signals

(4) Das Signal ist mit der eindeutigen Kennzeichnung der ETCS-Blockstelle versehen.



An dem Signal Ne 14 dürfen Sperrfahrten KI nur mit Befehl

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt	Geprüft	Freigabe
05.02.2018	EVG_AE 2018-02_ Sperrfahrten mit Zwfzg	Uwe Henrich	Bodo Jaster	Jörg Seyffert